

und bündig, am allerwenigsten mit Anführung des durch kein öffentliches Berggesetz erforder- ten so genannten tituli alienationis, w) dem Gegenschreiber durch ein Billet x) zu erkens- nen, worauf er zur Vollständigkeit, der das- mals noch durch rechtliche Observanz, erforder- ten Beglaubigungsart, sein Pettschaft drückte, welches mit dem Worte Signum, von Agri- cola, bedeutet wird. y) Hier kam es nun noch drauf an: ob ein Gegenschreiber diesen Brief und Siegel für richtig und untadelhaft zu erkennen sich getraute oder nicht? Blieb ihm nun ein Zweifel übrig, alsdenn hatte sel- biger noch das letzte sichere Anwendungsmittel darwider in seiner Gewalt. Er forderte die Erklärung des Kurinnehabers, unter der Be- glaubigung des civil Richters seines Orts z) mit Vordruckung seines Gerichtssiegels, und, damit auch hierben noch der Anwendung einer falschen Urkunde vorgebeuet werden möchte, gelangte jene beglaubigte, durch einen Um- weg, aus der Hand des Bergschreibers allererst, in die letzte Hand des Gegenschreibers. Eine kluge Vorsicht. Denn, da der Bergschrei- ber unmittelbar in Correspondenz mit auswär- tigen Judiciis stand, konnte von niemand siche- rer, als diesem, die entscheidende Beurtheilung erwartet werden: Ob auch mit Einschlebung einer vorgegebenen gerichtlichen Urkunde der Betrug noch unter der Decke spielen könnte, oder nicht? Also ward nun der, in der Berg-  
ordnung,